

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die WAYNE Growth GmbH, Christoph Straße 15-17, 50670 Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln HRB 89641, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Herbert Krause und Herrn Dirk Barth, Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE312039092, Tel.: +49 221 650310-8010, E-Mail: info@wayne-growth.com (im Folgenden „**Cleverbon**“), ist ein professioneller Software-Dienstleister. Cleverbon entwickelt für Nutzer physischer Kassensysteme (im Folgenden „**Kunden**“) ein digitales Kassensystem (im Folgenden „**Software**“), welches mittels eines QR-Codes den klassischen Papierbon ersetzt und digitale Marketing- und Kundenbindungsmöglichkeiten eröffnet. Diese digitalen Lösungen können in Form von Applikationen für mobile Endgeräte oder als webbasierte Anwendungen auf Basis einer bestehenden Softwareumgebung des Kunden oder auch als SaaS (Software as a Service)-Dienstleistung umgesetzt werden.

Die folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) regeln das Verhältnis zwischen Cleverbon und deren Kunden.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Für Zwecke dieser AGB, ist ein Unternehmer eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs.1 BGB).
- (2) Sämtliche Angebote und Leistungen von Cleverbon im Zusammenhang mit der Nutzung der Software unterliegen diesen AGB. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Cleverbon in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die AGB von Cleverbon gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Cleverbon ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Cleverbon in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (3) Die AGB gelten ohne Rücksicht darauf, ob Cleverbon die geschuldeten Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von Cleverbon in Textform maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung oder Minderung), sind in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Anpassung bzw. Erweiterung der vom Kunden mit separatem Vertrag erworbenen Kassensystem-Software durch Cleverbon zur Implementierung einer digitalen Kassensystemfunktion und weiterer Marketing- und Kundenbindungsfunktionalitäten auf Grundlage der im Zusammenwirken mit ihm ermittelten Bedürfnisse des Kunden sowie die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Softwarelösungen während der Vertragsdauer. Mittels der Erweiterung der Kassensystemsoftware werden Bondaten aus dem Kassensystem des Kunden übernommen und über eine mobile Anwendung

(Cleverbon-App) auf ein mobiles Endgerät des Bon-Adressaten übertragen und dort visuell dargestellt.

§ 3 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen Cleverbon und dem Kunden kommt auf Grundlage einer konkreten Leistungsbeschreibung durch Cleverbon zu Stande, welche ein freibleibendes Angebot darstellt und der schriftlichen Annahmestellung durch Cleverbon bedarf (invitatio ad offerendum). Angebote des Kunden können durch Cleverbon schriftlich oder konkludent durch Leistungserbringung angenommen werden.

§ 4 Entwicklungs- und Implementierungsleistungen

- (1) Die Parteien vereinbaren eine abschnittsweise Erbringung der Entwicklungs- und Implementierungsleistungen.
- (2) Cleverbon wird im Rahmen dieses Vertrages abschnittsweise folgende Leistungen erbringen
 - (a) das Erarbeiten und Dokumentieren eines Konzepts zur Beschreibung der Möglichkeiten der Realisierung und der Funktionalitäten der Softwarelösungen (Leistungsabschnitt 1),
 - (b) das Erstellen eines Pflichtenhefts als detaillierte Arbeitsgrundlage für Cleverbon zur Entwicklung und Implementierung der Softwarelösungen (Leistungsabschnitt 2),
 - (c) die Entwicklung- und Implementierung der Softwarelösungen und die Erstellung der Benutzerdokumentation einschließlich Installationsanweisung (Leistungsabschnitt 3),
 - (d) die Installation der Softwarelösungen einschließlich der vereinbarten Parametrisierung (Leistungsabschnitt 4) sowie
 - (e) die Einweisung in die Softwarelösungen und die Schulung für ausgewählte Nutzer des Kunden (Leistungsabschnitt 5).
- (3) Nach der Fertigstellung eines Leistungsabschnitts wird Cleverbon den Kunden hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung und Freigabe zugänglich machen. Die Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen des folgenden Leistungsabschnitts ist davon abhängig, dass keine Kündigung erfolgt, weder nach § 649 BGB noch aus wichtigem Grund.
- (4) Die Projektleitung und -verantwortung liegen bei Cleverbon. Eine zwischen dem Kunden und Cleverbon über die gewöhnliche Beschaffenheit der Leistungen hinausgehende Einstandspflicht bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Ansprechpartner von Cleverbon ist Leiter des Projektes und demgemäß für alle während des Projektes auftretenden Fragen sowie für das Einfordern und die Entgegennahme aller vom Kunden geschuldeten Informationen und sonstigen Mitwirkungshandlungen zuständig.
- (7) Vereinbarte Änderungen der Leistungen sind vom Projektleiter zu dokumentieren und vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die Dokumentation soll schriftlich erfolgen.
- (8) Termine sind schriftlich festzulegen. Cleverbon wird dem Kunden Leistungsverzögerungen anzeigen. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Kunden zuzurechnende Dritte etc.) hat Cleverbon nicht zu vertreten und berechtigen Cleverbon, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

§ 5 Abnahme von Entwicklungs- und Implementierungsleistungen

- (1) Die in § 4 Abs. 2 genannten Leistungen werden abschnittsweise erbracht und abgenommen. Nach Fertigstellung der für den einzelnen Abschnitt beschriebenen Leistungen teilt Cleverbon dies dem Kunden mit, der dann prüft, ob die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

- (2) Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Teilleistungen abzunehmen.
- (3) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen Cleverbbon unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Beanstandet der Kunde Leistungen fristgemäß, wird Cleverbbon hierzu unverzüglich Stellung nehmen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Einigung über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
- (5) Nach Durchführung des Leistungsabschnitts 5 erfolgt die Gesamtabnahme, die nicht wegen Mängeln verweigert werden darf, die schon während der Teilabnahme zu erkennen waren.

§ 6 SaaS-Leistungen

- (1) Soweit die Parteien eine Nutzung der Software über das Internet auf Servern von Cleverbbon vereinbaren, ist Vertragsgegenstand zudem die
 - a) Überlassung der Software von Cleverbbon zur Nutzung über das Internet und
 - b) Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von Cleverbbon.
- (2) Der vertragliche geschuldete Funktionsumfang bestimmt sich nach den individuellen Vereinbarungen zwischen Cleverbbon und dem Kunden, wobei die Software in unterschiedlichen Paketen lizenziert werden kann, die sich in Lizenzanzahl und Funktionsumfang unterscheiden. Darüber hinaus besteht für den Kunden in Abhängigkeit von dem gewählten Vertragsmodell die Möglichkeit, Erweiterungen für Marketing- und Kundenbindungsfunktionen (Addons) gesondert zu buchen.
- (3) Cleverbbon überlässt dem Kunden einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Cleverbbon ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet Cleverbbon nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur Vertragserfüllung.
- (4) In Abhängigkeit von dem vom Kunden gewählten vertraglichen Leistungsumfang kann der Kunde auf diesem Server Daten bis zu dem vereinbarten Speicherumfang ablegen. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird Cleverbbon den Kunden hierüber informieren. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit bei Cleverbbon kann der Kunde weitere Speicherkontingente bei Cleverbbon nachbestellen.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, den überlassenen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (7) Cleverbbon ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck wird Cleverbbon regelmäßige Backups vornehmen, ggfls. die Daten des Kunden auf Viren überprüfen sowie nach dem Stand der Technik Firewalls installieren.
- (8) Der Kunde bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den von ihm gespeicherten Daten und kann jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen.
- (9) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird Cleverbbon dem Kunden sämtliche Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl von Cleverbbon entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

§ 7 Softwareüberlassung bei SaaS-Leistungen

- (1) Soweit die Parteien eine Nutzung der Software über das Internet auf Servern von Cleverbbon vereinbart haben, stellt Cleverbbon dem Kunden für die Dauer dieses Vertrages die Software über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Cleverbbon die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.

- (2) Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen zwischen den Parteien und dem gemeinsam abgestimmten Pflichtenheft.
- (3) Softwarefehler wird Cleverbbon nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder erheblich eingeschränkt ist.
- (4) Cleverbbon weist darauf hin, dass die Nutzung der bereitgestellten Software ggfls. den Einsatz aktueller Software (insbesondere aktueller Browserversionen) durch den Kunden voraussetzt und ggfls. nicht alle Browserversionen unterstützt werden. Die Bereitstellung eines Internetzugangs für die Nutzung der Software ist nicht Gegenstand der Leistungen von Cleverbbon.

§ 8 Nutzungsrechte an der Anwendung zur Erweiterung der Kassensystemsoftware

- (1) Cleverbbon räumt dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die in diesem Vertrag bezeichneten Softwarelösungen (insbesondere die Anwendung zur Erweiterung des kundeneigenen Kassensystems) während der Dauer des Vertrages im Rahmen des Vertragszwecks bestimmungsgemäß zu nutzen. Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrundeliegenden Quellcodes ergibt sich aus der vorstehenden Rechteeinräumung nicht. Die Herausgabe von Quellcode ist ggfls. in einer eigenständigen Vereinbarung zu regeln.
- (2) „Nutzen“ im Rahmen der Softwarelieferung ist jede dauerhafte oder vorübergehende vollständige oder teilweise Vervielfältigung durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Softwareprodukts zum Zwecke seiner Ausführung oder Verarbeitung der darin enthaltenen Datenbestände auf der bestimmungsgemäßen Datenverarbeitungseinheit.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Anwendung zur Erweiterung der Kassensystemsoftware auf den bei Cleverbbon gemeldeten, in seinem ausschließlichen Besitz befindlichen Systemen in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen während der Vertragslaufzeit zu nutzen.
- (4) Der Kunde wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe seiner Datenverarbeitungseinheit nebst Datenspeichersystem und –medien die darin enthaltene und von Cleverbbon gelieferte Software vollständig löschen.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie des ihm überlassenen Datenträgers zu erstellen, auf dem er den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen hat.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, das Anwendung zur Erweiterung der Kassensystemsoftware mit anderen bestimmungsgemäßen Anwendungen, insbesondere bestimmungsgemäßen Applikationen für mobile Endgeräte, mittels dafür vorgesehener Schnittstellen zu verbinden. Weitergehende Änderungen des Softwareprodukts sowie Fehlerkorrekturen sind nur insoweit zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Softwareprodukts zwingend erforderlich sind und – im Falle von Fehlerkorrekturen – Cleverbbon ein Recht zur Fehlerkorrektur nach den Gewährleistungsregelungen dieser AGB nicht mehr hat. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in andere Darstellungsformen ist nicht gestattet.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten (auch zur Ansicht) zu überlassen. Insbesondere ist er nicht zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung, erst recht nicht zur Veräußerung oder Nachahmung, auch nicht zur öffentlichen Wiedergabe berechtigt.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, die im Softwareprodukt eventuell enthaltenen Schutzvermerke unverändert beizubehalten sowie in allen Kopien unverändert zu übernehmen.
- (9) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Cleverbbon zurück.

§ 9 Unterbrechung / Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

- (1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, können zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, sofern dies aus technischen Gründen notwendig ist.
- (2) Die Grundfunktionen der vertraglichen Leistungen werden fortlaufend überwacht. Bei schweren Fehlern, die eine Nutzung der vertraglichen Leistungen verhindern, erfolgt die Wartung üblicherweise innerhalb von 8 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den Kunden. Cleverbond wird den Kunden von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in möglichst kurzer Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 24 Stunden möglich sein sollte, wird Cleverbond den Kunden davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.
- (3) Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste nach § 6 dieses Vertrags beträgt 97% im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, wobei die Verfügbarkeit nicht länger als 3 Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein darf.

§ 10 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen.
- (2) Der Kunde unterstützt Cleverbond bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, von fachkundigen Mitarbeitern, von Kommunikationsmitteln und -anschlüssen sowie von Hard- und Software und das Zugänglichmachen von Räumlichkeiten, soweit dies erforderlich ist. Der Kunde wird Cleverbond hinsichtlich zu beachtender Umstände bei Arbeiten von Cleverbond in den Räumlichkeiten und an den technischen Einrichtungen des Kunden eingehend instruieren. Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.
- (3) Der Kunde wird des Weiteren zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebs angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die von Cleverbond zu erbringenden Leistungen kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

§ 11 Leistungsänderungen

- (1) Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von Cleverbond zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber Cleverbond äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 5 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann Cleverbond von dem Verfahren nach den Abs. 2 bis 5 absehen und die Leistungen direkt ausführen. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- (2) Cleverbond prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt Cleverbond, dass aktuell zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden sollten, so teilt Cleverbond dies dem Kunden mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt Cleverbond die Prüfung des Änderungswunsches durch.

- (3) Nach Prüfung des Änderungswunsches wird Cleverbond dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- (4) Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.
- (5) Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Abs. 2 nicht einverstanden ist.
- (6) Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. Cleverbond wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- (7) Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung von Cleverbond berechnet.
- (8) Cleverbond ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von Cleverbond für den Kunden zumutbar ist.

§ 12 Zahlungsbedingungen / Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, alle vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Zahlungen sind mit Rechnungstellung ohne Abzug fällig und binnen 14 Tagen zu begleichen. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Einwände gegen eine Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform geltend zu machen; unterbleibt die Geltendmachung solcher Einwände, gilt die Rechnung nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.
- (3) Die Zahlung regelmäßig wiederkehrender Entgelte erfolgt wahlweise per Überweisung im Voraus oder im Lastschriftverfahren. Im Fall der Zahlung per Lastschriftverfahren wird der Kunde Cleverbond zu diesem Zweck eine Einzugsermächtigung erteilen, die nur aus wichtigem Grund widerrufen werden darf. Regelmäßige Entgelte werden für die jeweilige Mindestvertragslaufzeit im Voraus abgerechnet.
- (4) Cleverbond kann das Entgelt für fortlaufende Leistungen auf Grundlage einer Ankündigung in Textform mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit in angemessenem Umfang um jährlich bis zu 10 % erhöhen.
- (5) Die Erbringung der Leistungen durch Cleverbond ist daran gebunden, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachkommt. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine mit der Entrichtung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung in Verzug, so kann Cleverbond das Vertragsverhältnis ohne Setzung einer Nachfrist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (6) Werden vereinbarte Vor-Ort-Termine vom Kunden nicht eingehalten, ist Cleverbond berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten entsprechend der üblichen Stundensätze in Rechnung zu stellen.
- (1) Gegen fällige Forderungen von Cleverbond ist der Kunde zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann zudem nur wegen

Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

- (7) Lieferungen eigentumsfähiger Gegenstände durch Cleverbönb erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, der erst mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der zwischen Cleverbönb und dem Kunden resultierenden Geschäftsbeziehung erlischt.

§ 13 Schutzrechtsverletzungen

- (1) Cleverbönb stellt sicher, über alle für die Arbeiten an der Software erforderlichen Berechtigungen zu verfügen und stellt den Kunden auf eigene Kosten von allen berechtigten Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- (2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Cleverbönb – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
 - (a) nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen vornehmen, die gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - (b) für den Kunden die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

§ 14 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Die Software hat die nach dem Pflichtenheft geschuldete Beschaffenheit.
- (2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die Verjährung beginnt mit der Gesamtabnahme oder deren endgültiger Verweigerung.
- (3) Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden und reproduzierbar sind.
- (4) Cleverbönb kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde die für die vertraglichen Leistungen geschuldete Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und der Kunde kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat.
- (5) Cleverbönb haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von Cleverbönb erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (6) Der Kunde wird Cleverbönb bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Daten gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (7) Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht einer Mängelhaftungsverpflichtung von Cleverbönb zuzuordnen ist und der Kunde dies hätte erkennen können, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung entstandenen Aufwendungen von Cleverbönb zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen belastet werden.
- (8) Ist die vertragsgemäße Nutzung von fortlaufenden vertraglichen Leistungen aufgehoben, so ist der Kunde für die Zeit, in der die Nutzung aufgehoben ist, von der Entrichtung des Entgelts für die beeinträchtigte Leistung befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Betrieb gemindert ist, hat der Kunde nur ein angemessen herabgesetztes Entgelt zu entrichten.
- (9) Im Rahmen von SaaS-Leistungen haftet Cleverbönb für Mängel, die bereits bei Überlassung des Speicherplatzes an den Kunden vorhanden waren, nur, wenn Cleverbönb diese Mängel zu vertreten hat.

§ 15 Verschuldenshaftung

- (1) Die Haftung von Cleverbönb für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richtet sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes. Außerhalb des Anwendungsbereichs des vorstehenden Satzes richtet sich die Haftung von Cleverbönb nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns haftet Cleverbönb für den im Zeitpunkt der Schadensverursachung vorhersehbaren Schaden, der durch die Sorgfaltspflicht oder die Eigenschaftszusicherung verhindert werden sollte.

- (3) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz haftet Cleverbönb unbeschränkt.
- (4) Im Übrigen haftet Cleverbönb nur für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind solche, die für die Erreichung des Vertragszwecks im Einzelfall von wesentlicher Bedeutung sind, und die Erreichung des Vertragszwecks ohne die Pflichterfüllung tatsächlich gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf das Auftragsvolumen beschränkt. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.
- (5) Cleverbönb haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde die Nutzung der vertraglich bereitgestellten Leistungen unterbricht oder einstellt.
- (6) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz nach den Absätzen 2 bis 4 verjähren grundsätzlich binnen eines Jahres, gerechnet ab Kenntnis des Kunden vom Entstehen des Anspruchs; § 202 BGB sowie die §§ 309 Nr. 7 und 634a Abs. 3 BGB bleiben unberührt.
- (7) Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Cleverbönb.

§ 16 Datenschutz / Geheimhaltung

- (1) Für etwaige nach den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und/oder des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche Zustimmungs- und/oder Einwilligungserklärungen ist der Kunde selbst verantwortlich.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihr im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerfen. Dies gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung von Cleverbönb in Textform.
- (2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber Cleverbönb abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (3) Jede Partei ist unabhängig und keine Regelung dieser AGB begründet ein Joint Venture, eine Personengesellschaft oder ein Vertretungsverhältnis.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dazu gehört auch eine Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel, sofern nicht der Kunde nachweist, dass die Parteien diese Klausel in Kenntnis der Textformabrede bewusst mündlich abbedungen haben.
- (5) Erfüllungsort ist Köln. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so wird Köln als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (7) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem wirtschaftlichen Zweck der zulässigen Bestimmungen am Ehesten gerecht würde und worauf sich die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben billigerweise hätten einlassen müssen.